Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 7949.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872., betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Auf den Bericht vom 1. Januar d. J. will Ich dem wieder beigefügten, in Folge der Beschlüsse der Landschaften für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Hildesheim aufgestellten

zweiten Nachtrage zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover

hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar v. J. (Gesetz-Samml. S. 90.) Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Januar 1872.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1872.

Zweiter Nachtrag
zu den
Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover.

(Cfr. Gesetz-Sammlung für Hannover von 1862. S. 103. und von 1863. S. 317. 319. 399. und 547.)

Die Gesetze vom 17. Juni 1862. (Gesetz-Samml. S. 103.), betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt, und vom 14. Juni 1863. (Gesetz-Samml. S. 319.), betreffend die Hildesheimsche Brandversicherungs-Anstalt, werden in den nachfolgenden zu den betreffenden Paragraphen dieser Gesetze aufgeführten Punkten abgeändert und ergänzt.

Die Abänderungen und Ergänzungen treten für das ganze Gebiet der vereinigten landschaftlichen Brandkasse, einschließlich des Oberharzes, in Wirksamkeit.

Artikel 1.

Der §. 1. der Gesetze erhält den Zusatz:

„Die Anstalt ist befugt, mit anderen öffentlichen Versicherungs-Anstalten auf Gegenseitigkeit gegründete Vereinbarungen über Rückversicherung zu treffen. Der Abschluß der Vereinbarungen steht dem Ausschusse zu.“

Artikel 2.

Im §. 12. der Gesetze ist der Absatz 4. zu streichen.

Darnach lautet

§. 12.

Die Versicherung des Gebäudes darf nur den reinen Bauwerth desselben entweder zum vollen Betrage oder zu einem Prozenttheile betreffen.

Dieselbe kann bei vollendeten Gebäuden nur nach dem wirklichen, bei unvollendeten auch nach dem veranschlagten Bauwerthe geschehen.

Die Versicherung begründet die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz derjenigen Verminderung des ordnungsmäßig festgestellten Bauwerthes des Gebäudes und seiner Zubehörungen (vergl. §. 11. Absatz 3. und §. 24.), welche durch Brand, kalten Blitzschlag, oder durch Maßnahmen Behufs der Rettung oder Löschung auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörde oder Person eingetreten ist (Brandschaden). Vergl. §§. 50. und 53. Ziff. 1. und 2.

Ist der Bauwerth des Gebäudes nach der letzten Feststellung durch Abbruch oder Einsturz u. s. w. vermindert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerthe, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes noch hatte (§. 53. Ziff. 1.).

Ist

Ist ein unvollendetes Gebäude nach dem Bauanschlage versichert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerthe, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes nachweislich hatte, jedoch höchstens zu dem Betrage des veranschlagten Bauwerthes (§. 53. Ziff. 2.).

Artikel 3.

Die §§. 13. und 14. der Gesetze werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Anstalt ist verpflichtet, die beantragte Gebäudeversicherung anzunehmen.

Sie ist jedoch befugt, die Versicherung

1) von Gebäuden, welche nach den Tarifbestimmungen einer höheren als der 6. Benutzungsklasse angehören,
2) von Maschinen, des umgehenden Zeugs in Mühlen und von ähnlichen Zubehörungen,
3) von Gebäuden, welche wegen feuerpolizeiwidriger Einrichtungen, mangelhafter Feuerungsanlagen, Verfall und ähnlicher Umstände,
   oder
4) wegen der Persönlichkeit des Besitzers einer außergewöhnlichen Feuersgefahr unterliegen,

abzulehnen, zu beschränken oder aufzuheben, oder die Uebernahme der Versicherung an besondere Bedingungen zu knüpfen.

Die Beschränkung oder Aufhebung kann geschehen,

in den Fällen Ziff. 1. und 2. nur mit Ablauf des Kalenderjahres und muß vor dem 1. November dem Versicherten eröffnet sein,

in den Fällen Ziff. 3. und 4. jederzeit, jedoch nur nach Anhörung der Obrigkeit, und tritt sofort mit Zustellung der Verfügung an den Versicherten in Kraft."

Artikel 4.

Der §. 18. der Gesetze lautet fortan also:

Die Feststellung des Bauwerthes des zu versichernden Gebäudes geschieht durch die Obrigkeit auf Grund vorgängiger Abschätzung durch Sachverständige.

Die Abschätzung und Feststellung ist von Neuem erforderlich:

1) auf Antrag des Versicherten;
2) nach Beschluß der Obrigkeit bei anzunehmender Verminderung des Bauwerthes zufolge Abbruchs, Einsturzes, Baufälligkeit u. dergl.;
3) auf Antrag der Direktion in einzelnen von ihr für erforderlich gehaltenen Fällen;

4) hinsichtlich derjenigen Gebäude, bei welchen die von Zeit zu Zeit nach näherer Bestimmung der Direktion vorzunehmende allgemeine Gebäuderevision (§. 20.) eine Ueberversicherung ergiebt.

Der Versicherte ist bei Konventionalstrafe bis 50 Thaler verpflichtet, in Fällen, wo in Folge von Abbruch oder Einsturz der Bauwerth des Gebäudes vermindert ist, oder wo ein landwirthschaftliches Gebäude durch Abtrennung von Grundstücken 2c. oder ein gewerbliches Gebäude durch Einstellung oder Veränderung des Betriebs entbehrlich wird, oder wo Dritte zum Wiederaufbau des Gebäudes im Falle eines Brandes Material und Arbeiten unentgeltlich zu liefern haben, solches der Obrigkeit binnen 14 Tagen anzuzeigen, welche davon der Direktion Mittheilung zu machen hat.

Artikel 5.

Der §. 19. der Gesetze lautet fortan also:

Die Obrigkeit hat auf den Antrag wegen Aufnahme des Gebäudes in die Anstalt, beziehungsweise wegen Erneuerung der Abschätzung ohne Verzug die Abschätzung anzuordnen und darauf zu halten, daß der Schätzungsanschlag binnen 14 Tagen nach dem Antrage eingereicht wird.

Die Abschätzung geschieht nach dem Ermessen der Obrigkeit entweder durch einen Bautechniker im öffentlichen oder Gemeindedienste, oder durch zwei Werkmeister, von welchen einer Zimmermeister, einer Maurermeister sein muß.

Steht die Abschätzung eines Gebäudes im muthmaßlichen Werthe von weniger als 300 Thaler in Frage, so genügt die Bestellung nur eines Werkmeisters.

Zu den Abschätzungen nach §. 18. Ziff. 1., sofern das Gebäude seit der letzten Abschätzung keine bauliche Veränderung erlitten, sowie zu denen nach §. 18. Ziff. 3. ist als Schätzer allemal ein Bautechniker zu bestellen.

Der Bautechniker und die Werkmeister sind für die Dauer von der Obrigkeit zu bestellen und von derselben auf das Amt zu beeidigen.

Ist nach Beschaffenheit des Gebäudes besondere Sachkunde nöthig, so sind von der Obrigkeit nach Bedürfniß besondere Sachverständige zu Schätzern auszuersehen und zu beeidigen.

Bei der Auswahl der Schätzer für den einzelnen Fall hat die Obrigkeit auf Unpartheilichkeit derselben zu sehen.

Behufs Vornahme der allgemeinen Gebäuderevision (§. 18. Ziff. 4.) hat die Direktion die Schätzer in Vorschlag zu bringen.

Die Schätzer haben bei der Abschätzung den Versicherungsnehmer, oder im Falle seiner Abwesenheit den Ortsvorsteher oder einen Interessenten der Brandkasse zuzuziehen.

Auf besonderen Antrag hat die Obrigkeit die Leitung der Abschätzung an Ort und Stelle selbst zu übernehmen, oder einem Unterbedienten aufzutragen.

Artikel 6.

Der §. 20. der Gesetze erhält den Zusatz:

„Bei der allgemeinen Gebäuderevision haben die Schätzer zu prüfen, ob die Gebäude den Werth, zu welchem sie versichert sind, noch haben, und im Fall die Prüfung ergiebt, daß die Versicherungssumme den Werth des Gebäudes übersteigt, einen neuen Schätzungsanschlag aufzunehmen. Wünscht die Direktion, daß mit der Revision weiter gehende Ermittelungen verbunden werden, so sind die Schätzer darnach zu instruiren."

Artikel 7.

Der §. 23. der Gesetze erhält folgende Fassung:

Die Versicherung, sowie die Veränderung derselben auf Grund vorgängiger Abschätzung des Bauwerthes (§. 18.) tritt sofort mit vorschriftsmäßig erfolgter Abschätzung in Kraft, unbeschadet der Befugniß der Direktion zur Ablehnung des Antrags nach §. 13.

Die Direktion hat die Erklärung über die Ablehnung, welche die Gründe enthalten muß, bei Verlust des Rechts zur Ablehnung binnen 14 Tagen, nachdem sie den Antrag erhalten, bei der Obrigkeit einzubringen. Daneben hat sie dem Antragsteller direkt eine Mittheilung zu machen.

Artikel 8.

Der §. 24. der Gesetze lautet fortan also:

Dem Versicherten steht es zu,

1) die §. 11. Ziff. 1. und 3. bezeichneten Gegenstände von der Versicherung auszuschließen;
2) die Versicherung des Gebäudes oder der §. 11. Ziffer 1. und 3. bezeichneten Gegenstände aufzuheben oder auf einen geringen Prozenttheil des Bauwerthes herabzusetzen.

Eine derartige Aufhebung, beziehungsweise Herabsetzung kann nur mit Ablauf des Kalenderjahres geschehen und muß vor dem 1. November bei der Obrigkeit in Antrag gebracht sein.

Desgleichen steht dem Versicherten

3) jederzeit das Recht zu, die Versicherung bis zum vollen Bauwerthe zu erhöhen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Direktion nach §§. 11. 13. und 16.

Die Erhöhung der Versicherung ist jedoch während eines Brandes im Orte unstatthaft.

Die von der Direktion nicht abgelehnte Erhöhung der Versicherung tritt in Kraft, sobald der Antrag bei der Obrigkeit eingebracht ist. Ist die Erklärung der Direktion nicht binnen 14 Tagen, nachdem sie den Antrag erhalten, bei der Obrigkeit eingegangen, so gilt der Antrag als genehmigt.

 Die

Die Obrigkeit hat der Direktion von allen Anträgen, sowie dem Versicherungsnehmer von allen Entscheidungen ungesäumt Mittheilung zu machen.

Artikel 9.

Der §. 51. der Gesetze lautet fortan also:

Die Ersatzpflicht der Anstalt tritt nicht ein, wenn der Versicherte

1) gegen die Vorschriften des §. 16. das Gebäude oder einen Theil desselben in einer anderen Anstalt versichert hat, oder

2) das Gebäude noch in einer anderen Anstalt versichert hat, und die zusammengerechneten Versicherungssummen den vollen Bauwerth übersteigen, oder

3) den Brand verheimlicht oder mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt oder befördert hat.

Haften in einem dieser Fälle auf dem Gebäude gerichtlich eingetragene Pfandrechte, so ist die Brandentschädigung den Pfandgläubigern, soweit es zur Befriedigung derselben an sonstigen Mitteln fehlt, zu zahlen. Befindet sich das Gebäude im Miteigenthum, so bleibt der Entschädigungsanspruch der nichtschuldigen Miteigenthümer bestehen.

Artikel 10.

Der §. 52. der Gesetze lautet fortan also:

Der Versicherte ist verpflichtet, von dem erlittenen Brandschaden ohne Verzug der Obrigkeit Nachricht zu geben. Hat die Obrigkeit binnen 8 Tagen nach eingetretenem Brandfalle keine Kunde davon erhalten, so verliert der Versicherte seinen Anspruch auf Brandentschädigung, jedoch soll diese nach gleichen Grundsätzen, wie im §. 51. bestimmt ist, den Pfandgläubigern gezahlt werden. Der Ausschuß kann übrigens in besonderen Fällen, in denen die Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen ist, ausnahmsweise Brandentschädigung gewähren.

Die Obrigkeit hat durch Einnahme des Augenscheins festzustellen,

1) die Identität des zerstörten oder beschädigten Gebäudes nach Kataster-Nummer und Buchstaben;

2) welche Zerstörung oder Beschädigung das Gebäude und sonstige Gegenstände durch den Brand, sowie durch die Löschung und Rettung erlitten haben.

Zu ersterem Zwecke sind nöthigenfalls die Nummern und Buchstaben der Gebäude in der Nähe nachzusehen, sowie das Grundmaaß aufzunehmen und mit der Gebäudebeschreibung zu vergleichen.

Bleibt hiernach ungewiß, ob das zerstörte oder beschädigte Gebäude in der Anstalt versichert ist, so wird vermuthet, daß solches nicht der Fall; bleibt nur ungewiß, ob von mehreren in der Anstalt versicherten Gebäuden das höher oder geringer versicherte Beschädigung erlitten, so

wird

wird die des geringer versicherten vermuthet. Zur Führung des Gegenbeweises hat die Obrigkeit dem Beschädigten angemessene Frist bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreiben.

Der Fortgang der Schadensermittelung erleidet dadurch keinen Aufschub.

Die Obrigkeit hat über die Besichtigung ein Protokoll aufzunehmen und solches in Abschrift binnen drei Tagen der Direktion einzusenden.

Artikel 11.

Im §. 54. der Gesetze ist nach Absatz 4. folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Handelt es sich um die Abschätzung eines den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigenden Brandschadens, so genügt die Zuziehung eines Werkmeisters, welcher von der Obrigkeit zu ernennen ist.“

Artikel 12.

Der §. 55. der Gesetze wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Obrigkeit hat den Schätzern die durch den Brand, sowie durch die Löschung und Rettung zerstörten und beschädigten Gegenstände an Ort und Stelle genau zu bezeichnen und das Ergebniß ihrer Ermittelungen nach §. 53., sowie den letzten Behufs der Versicherung aufgenommenen Schätzungs-Anschlag vorzulegen.

Die Schätzer haben anzugeben:

der wievielste Theil vom vollen Werthe des Gebäudes durch den Brand rc. verloren gegangen ist,

und nach dem angegebenen Verhältnißtheile von dem Behufs der Versicherung festgestellten Bauwerthe des Gebäudes — welcher eintretenden Falls

nach den Ermittelungen über die durch Abbruch, Einsturz, Verfall und ähnliche Anlässe eingetretene Entwerthung (cfr. §. 53. Ziff. 1.) bei Gebäuden, welche nach dem Bauanschlage versichert sind, nach den Ermittelungen über die stattgehabten anschlagsmäßigen Verwendungen zum Bau (cfr. §. 53. Ziff. 2.)

zuvor von den Schätzern zu berichtigen ist — den Brandschaden zu berechnen.

Die Angabe der Verlustquote muß sich auf eine Ermittelung des vollen Werths des Gebäudes zur Zeit des Brandes, sowie des Werths der vom Brande übrig gebliebenen Gebäudetheile stützen. Der volle Werth des Gebäudes ist, sofern sich der Zustand des Gebäudes zur Zeit des Brandes nach dem Zustande der vom Brande übrig gebliebenen Theile mit ausreichender Sicherheit beurtheilen läßt, hiernach zu ermitteln, andern Falls ist dafür der Behufs der Versicherung festgestellte, beziehungsweise von den Schätzern berichtigte Bauwerth anzunehmen.

 Bei

Bei Ermittelung des Werths der übrig gebliebenen Theile ist dem Werthe, welchen der vom Brande verschont gebliebene Gebäudetheil als solcher hat, der Werth der etwa geretteten Materialien hinzuzurechnen. — Soweit der übrig gebliebene Gebäudetheil lediglich in Folge der Beschädigung durch den Brand oder die Löschanstalten zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht verwendet werden kann, und deshalb ein Abbruch nöthig wird, ist dafür der Werth der Materialien nach Absatz der Kosten des Abbruchs zu veranschlagen. — Materialien, welche zu Bauten und Reparaturen überall nicht wieder verwendbar sind, kommen nicht in Anschlag, sie werden dem Beschädigten als Vergütung für die Hinwegräumung des Schuttes, wofür nichts in Ansatz zu bringen ist, unentgeltlich überlassen.

Sind die Beschädigungen durch geringe Reparaturen zu ersetzen, so kann von weiteren Ermittelungen Abstand genommen und der Betrag der lediglich zu veranschlagenden Kosten der Wiederherstellung als Brandschaden angenommen werden.

Der Brandschaden ist nach dem Durchschnitte der Werthangaben der Schätzer festzustellen und, Falls die Versicherungssumme geringer ist, als der Behufs der Versicherung festgestellte, beziehungsweise von den Schätzern berichtigte Bauwerth nach diesem Verhältniß, andern Falls zu voll zu ersetzen. Die Schätzer haben ihre Werthangaben auf Verlangen schriftlich zu spezifiziren.

Ueber die Schätzung hat die Obrigkeit ein Protokoll aufzunehmen, welches die Werthangaben der Schätzer und die Berechnung der Vergütungssumme in Gemäßheit derselben enthalten, die Vornahme der Schätzung auf der Brandstelle bezeugen und mit der Unterschrift der Schätzer versehen sein muß.

Eine Abschrift des Protokolls nebst Mittheilung des Ergebnisses der nach §. 53. stattgehabten Ermittelungen ist der Direktion, sowie dem Beschädigten binnen drei Tagen nach der Abschätzung zu übersenden.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Anstalt.

Artikel 13.

Die §§. 59. bis 64. der Gesetze werden aufgehoben.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).